



Eine Beobachtungsstelle, die zur Respektierung der Menschenrechte sowie zu einem menschlichen Umgang mit Asylsuchenden beitragen will.

Die Bündner Asylbehörden missachten weiterhin die Grundrechte, die Menschenrechte und die Menschenwürde

Zweiter Bericht

der kantonalen Beobachtungsstelle FokusAsyl GR zu den Folgen der neuen Gesetzeslage seit der Verschärfung des Asyl- und Ausländerrechts, zur Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Graubünden, zur Achtung und Missachtung der Menschenrechte und der Menschenwürde.

Zum 10. Dezember 2009, dem internationalen Tag der Menschenrechte
FokusAsyl GR

Gewidmet den Menschen, die auf ihrem Weg in der Schweiz angekommen sind und die es nicht immer leicht haben – in der Hoffnung, damit etwas Licht in dunkle Ecken des Bündner Alltags zu bringen

Inhalt

1. Einleitung

Über FokusAsyl GR
Zielsetzung des zweiten Berichtes
Mittel und Informationsquellen

2. Kommentar zu Unterbringung und Betreuung

Schandfleck Containersiedlung Waldau
Daumenschrauben im Flüeli werden angezogen

3. Ausschaffungshaft bis an den Anschlag

Unregelmässigkeiten bei Zwangsausschaffungen

4. Die andauernde Verweigerung der Anerkennung von Härtefällen

5. Rufmordkampagnen

6. Der Versuch, Helfer zu kriminalisieren und Kontakte zu verhindern

7. Zusammenfassung und Forderungen

1. Einleitung

FokusAsyl GR

FokusAsyl GR hat zum Zweck, Verstösse gegen Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Menschenwürde, insbesondere im Asylbereich des Kantons Graubünden, zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen. Um den Informanten und Betroffenen nicht zu schaden, müssen wir strenge Massstäbe im Bereich des Persönlichkeitsschutzes anlegen und können die Informationsquellen in der Regel nicht offen legen. Darum gibt es manchmal Kommentare, aber keine ausführliche Geschichte dazu.

FokusAsyl GR ist vernetzt mit der schweizerischen und der ostschweizerischen Beobachtungsstelle (www.beobachtungsstelle.ch und www.beobachtungsstelle-rds.ch) welche vor allem die Auswirkungen der verschärften Asylgesetzgebung monitorisieren.

Zielsetzung des zweiten Berichtes

Der zweite ausführliche Bericht fokussiert mit kritischem Auge auf das ablaufende Jahr im Asylbereich des Kantons Graubünden, speziell auf den Umgang mit abgewiesenen Asylbewerbern im Kanton, auf die Verweigerung der Anwendung des Härtefallartikels im Ausländergesetz, auf die Zustände in der Ausschaffungshaft und bei Ausschaffungen sowie auf einige Nebenaspekte. Er formuliert konkrete Forderungen und Verbesserungsvorschläge.

Mittel und Informationsquellen

Dokumentation der formellen Meldungen auf der Website FokusAsyl GR.

Die Überschaubarkeit der Strukturen im Kanton GR erschwert naturgemäss anonyme Meldungen. Wir wollen und dürfen Betroffene und Berichtende nicht gefährden. Darum

müssen wir uns öfters auf allgemeine Aussagen beschränken und dürfen die pikanten Details nicht veröffentlichen. Wir hoffen auf Verständnis.

Informelle Meldungen und Gespräche mit Akteuren im Asylwesen Graubündens

Über viele Kanäle ist FokusAsyl GR mit den Solidaritäts-, Hilfs-, Betreuungs- und Vollzugsstrukturen des Kantons GR in Kontakt. Die meisten Informationen allgemeiner Natur erreichen uns auf diesen Kanälen. Dass die Chefs im Amt für Polizeiwesen versuchen, den Mitarbeitern im Betreuungsbereich Maulkörbe umzubinden und den externen Helfern Steine in den Weg zu legen, bestätigt uns.

Die Schilderungen der Betroffenen Asylsuchenden sind für FokusAsyl GR ein wichtiger Gradmesser der Betreuungsverhältnisse. Sie decken sich meist mit den eigenen Beobachtungen und haben einen hohen Wahrheitsgehalt. Persönliche Überreaktionen von Betroffenen versuchen wir, wo erkannt, aus dem Spiel zu lassen.

2. Kommentar zu Unterbringung und Betreuung

Weiterhin fusst das Unterbringungskonzept auf der Grundlage, dass alle Asylsuchenden in Kollektivunterkünften untergebracht werden, welche nicht wirtschaftlich selbständig in der Lage sind, Wohnung und Lebensunterhalt selber zu verdienen. Wir haben die Menschen- und Integrationsfeindlichkeit und die Sturheit dieses Konzeptes schon im ersten Bericht bemängelt. Immerhin sind mit dem Programm VA7+ viele Menschen, insbesondere Familien, aus der notorischen Hartherzigkeit des zuständigen Beamten entlassen worden. Damit sind die regionalen Sozialdienste professionell und die Gemeinden finanziell zuständig für diese Gruppe der über 7 Jahre Anwesenden. Der Spagat zwischen Lebenskosten und den unwürdig tiefen Sozialhilfeansätzen hat sich mittlerweile als fast unmöglich erwiesen. Zur Information hier die Ansätze:

Korrigendum

In der elektronisch am 10. Dezember 09 verschickten Originalversion ist die Tabelle auf Seite 2 falsch und wird hiermit korrigiert. Quelle: Avenir Social Graubünden.

Vergleich Unterstützungsansätze VA7+ und SKOS-Ansätze./ Pro Monat

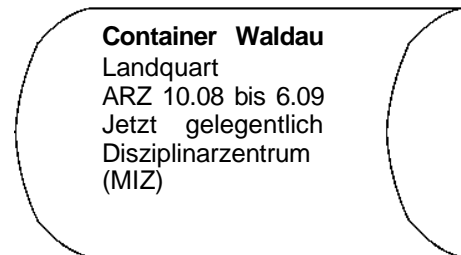
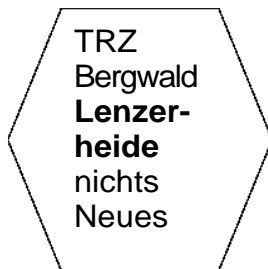
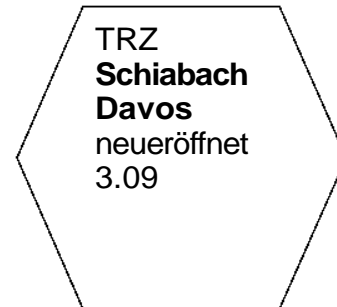
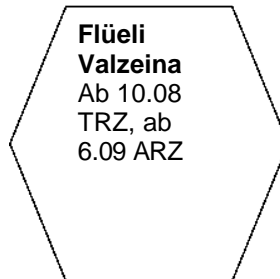
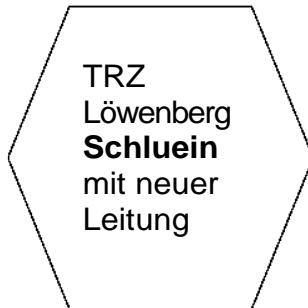
	SKOS	VA7+	/ Defizit	Mietzinslimite
1 Person	960.00	420.00	-540.00	283.00
2 Personen	1469.00	735.00	-735.00	
3 Personen	1786.00	1098.00	-688.00	
4 Personen	2054.00	1427.40	-626.60	
5 Personen	2323.00	1642.50	-680.50	

Wenn wir bedenken, dass mit den SKOS-Richtlinien auch nur das Existenzminimum abgedeckt ist, so verstehen wir die materielle Not der Betroffenen wie auch das ethische Dilemma der Sozialarbeitenden. Den Mitgliedern der für diese Ansätze verantwortlichen Bündner Regierung empfehlen wir, es einmal einen Monat lang mit den Ansätzen der VA7+ selber zu versuchen.

Andere Kantone können es anders: Luzern wendet die SKOS-Richtlinien an, Solothurn 80% der SKOS-Richtlinien, Zürich und Basel wenden ab Jan.09 die SKOS-Richtlinien an, Bern wird dies nach einer Übergangszeit von drei Jahren tun. Graubünden spart an dem Ort, wo rasche und erfolgreiche berufliche und soziale Integration dringend notwendig ist.

Die Entwicklung der Unterkünfte

TRZ = Transitzentrum, Durchgangsheim
EAZ = Erstaufnahmezentrum
ARZ = Ausreisezentrum
MIZ = Minimalzentrum, Disziplinarzentrum



Im November 09 kommunizierte der Kanton den Erwerb der Liegenschaft Rheinkrone in Cazis sowie die Anmietung einer Hotelliegenschaft in Davos-Laret. Dies sind erneut Verschlechterungen der Situation: Neue Unterkünfte weg von Ortschaften mit minimalen Integrationschancen, erschwerter Arbeitssuche, erschwerem Alltag (z.B. Einkaufen nur mit dem Bus möglich).

Bemerkungen zu einzelnen Zentren:

Schandfleck Containersiedlung Waldau-Landquart

Im Oktober 08 wurden die damals acht Bewohner des Flüelis in einer Überraschungsaktion in die Containersiedlung Waldau Landquart umgesiedelt. Bewohner, Menschenrechtsorganisationen und Medien fanden Folgendes vor:

a) Die Wohnverhältnisse sind derart beengend, (6 Personen auf 6x2,5m, d.h.2,5m² Fläche pro Person, dass von einer Menschenrechtsverletzung ausgegangen werden muss. Die 6 Kajütenbetten haben z.B. zur Folge, dass niemand im Container aufrecht auf seinem Bett sitzen kann.

b) Die Hausordnung ist klar ungesetzlich in diversen Punkten. Sie sieht z.B. ein absolutes Besuchsverbot sowie die Tagesausweisung mit Sack und Pack von 8 bis 17 Uhr vor. Das Besuchsverbot wurde nach einigen Protesten in der Folge nie durchgesetzt, die Tagesausweisung für die Winterzeit widerrufen und im Frühjahr 09 nicht mehr thematisiert.

c) Die Unterstützungsleistungen sind derart beschämend (Fr. 7.30 pro Tag, alles inklusive), dass sich der Kanton schon nach der ersten Kritik genötigt sah, diesen auf 8 Franken anzuheben. Nach der Ansicht von Hausfrauen, die mit 8 Franken täglich

auszukommen suchten, machen die 70 Rappen Unterschied den Braten nicht wirklich fetter....

d) Die Betreuung beschränkte sich auf die Zuweisung der Pritschen – oft gegen den Willen der „Alt-Bewohner“ - auf die Auszahlung der Nothilfeleistung, auf die Organisation mehrerer Polizei-Razzien zu nächtlicher Stunde, verbunden mit öffentlicher Rufmordkampagne sowie auf die Abholung einiger Bewohner in die Ausschaffungshaft im Sennhof Chur.

Dass es unter diesen Bedingungen auch zu Aggressionshandlungen gegeneinander, aber auch gegenüber dem Zentrumsleiter kam, war voraussehbar. Zu mehreren Gelegenheiten wurden Bewohner auch aus dieser schändlichen Minimalstruktur über Wochen weggewiesen, d.h. auch die minimalste Nothilfe wurde ungesetzlicherweise verweigert. Wegweisungen, Eingrenzungen, Ausgrenzungen haben im Laufe des Jahres 2009 zeitweise auffallend. Der Beobachter hat ausführlich darüber berichtet. In zwei Fällen wurden Menschen, welche im Transitzentrum psychische Probleme entwickelt hatten, in die Waldau strafversetzt statt einer angemessenen Betreuung zugeführt. Anderslautende Empfehlungen der zuständigen Fachleute wurden schlicht missachtet.

Im Frühsommer 09 wurde die Waldau geschlossen und die Menschen wurden wiederum im Flüeli Valzeina untergebracht. Die Waldau dient hin und wieder noch als Sanktionierungsort für Leute, denen Regelverstöße in anderen Zentren vorgeworfen werden.

Daumenschrauben im Flüeli werden angezogen

Vom November 08 bis Mai 09 war das Flüeli Transitzentrum, da die bisherigen Unterkünfte nicht genügten. Es bestätigte sich, dass die Liegenschaft wegen seiner Lage nicht als Transitzentrum taugt. Zudem unternahm der Kanton keinerlei Anstrengungen, über die Beherbergung hinaus für die Menschen verantwortlich zu sein. Deutschunterricht gab es nicht, die Jobsuche war ohne die Unterstützung durch das Betreuungspersonal ein Ding der Unmöglichkeit, und von Einkaufsmöglichkeiten kann gar nicht die Rede sein.

Nach einer kurzen Umbauphase wurde das Flüeli wieder zum Ausreisezentrum. Die Hälfte der Bewohner sind die Gleichen, die schon ein Jahr früher da waren.

Die verantwortlichen Beamten des APZ sowie der Zentrumsleiter erschwerten die Lebensbedingungen gegenüber der Vorperiode zusätzlich:

1. Es wird ein Amtsverbot erstritten, welches „Befahren und Betreten der Parzelle Flüeli für Unberechtigte“ unter Busse stellt. Unter Lesart des APZ braucht es also eine vorgängige Bewilligung, um überhaupt das Grundstück betreten oder darauf parkieren zu können. Schon der Weg zur Hausklingel ist widerrechtlich, man könne sich ja telefonisch anmelden. Die Errichtung des Amtsverbots wurde von Kreisgericht Seewis trotz Einsprachen der Gemeinde Valzeina, von Privaten und von zwei Bewohnern erteilt. Die Einsprecher hatten die Unpraktikabilität und die Verletzung des Besuchsrechts als Grundrecht reklamiert, der Kanton obsiegte mit rein sachrechtlicher Begründung.
2. Nach der neuen Hausordnung dürfen Besucher grundsätzlich nicht ins Haus ohne Bewilligung des Zentrumsleiters. Diese ist am Wochenende und am Abend nicht einholbar.
3. Anwesenheitskontrolle mit Unterschrift um 10 und 22 Uhr. Wer nicht zweimal täglich zur Unterschrift anwesend ist, verliert sein Aufenthaltsrecht und muss es in Chur auf eigene Kosten neu beantragen. Diese neue Regelung torpediert sämtliche Aktivitäten ausser Haus, auch die Filmabende des Vereins Miteinander Valzeina. Oder andere auswärtigen Veranstaltungen.
4. Nach Polizeikontrollen sieht es jeweils aus wie nach einem Bombeneinschlag: Alle Habseligkeiten auf den Boden geschmissen, Taschen und Schränke ausgeleert,

auch Rasiercremetuben entleert usw.. Die Nahrungsmittel, z.B. auch Reispäckungen, werden mit Arbeitshandschuhen durchwühlt. Diese Beschreibung gilt für die Waldau und das Flüeli.

Zu einer Groteske mit vorläufig gutem Ausgang verkam der Fall der Einschulung eines syrischen Mädchens, welches mit drei Geschwistern und seiner Mutter im Flüeli untergebracht ist. (Der Vater wird seit Monaten in Chur in Ausschaffungshaft gehalten).

Die beiden älteren, im Ausland geborenen Kinder haben Geburtsdatum 1.1. (was üblich ist, wenn keine amtlichen Papiere vorliegen, da man den Eltern ein Geburtsdatum ihrer Kinder nicht glaubt).

Trotz gegenteiliger Auffassung von Freunden der Familie über die Frage der Schulreife wurde das Kind nicht im August 09 in Valzeina in die erste Primarklasse eingeschult sondern als noch nicht schulpflichtig erklärt. Da keine Kindergarten*pflicht* bestehe, unternahm das APZ nichts, um das Kind wenigstens in einen Kindergarten zu schicken. Der Kindergarten des Schulverbandes befindet sich in Grüşch. Der Schulverband war zwar bereit, das Kind in den Kindergarten aufzunehmen, wies aber die notwendigen Kosten des Schulbusses ab. Das Amt für Polizeiwesen weigerte sich stur, die Fahrtkosten zu übernehmen mit Verweis auf das fehlende Kindergartenobligatorium. Die Menschen im Flüeli selber sind völlig mittellos, da keinerlei Unterstützungsleistungen in Geld ausbezahlt werden.

Folge ist: Das Solidaritätsnetz Ostschweiz bezahlt den Schulbus, mehrere Menschen teilen sich in die Aufgabe, den Weg vom Flüeli nach Valzeina hinunter und wieder hinauf zu gewährleisten resp. das Kind zu begleiten, eine vorschulische Förderung und den Mittagstisch in Grüşch zu ermöglichen. Und auch die Eltern der Gspänli beginnen sich zu interessieren und helfen mit Kleidern usw.. Ein schönes Beispiel, wie sich die unwürdige Haltung des Kantons ins Gegenteil verkehren kann, indem die Solidarität zu wachsen beginnt.

3. Ausschaffungshaft bis an die Kapazitätsgrenze

Die Ausschaffungsabteilung im Churer Sennhof mit max. 20 Plätzen ist meist voll.

Da Ausschaffungshaft bei abgewiesenen Asylbewerbern gar nicht begründet werden muss, gibt es keine rechtliche Handhabe, unsinnige und nicht zielführende Inhaftierungen zu verhindern. Die dreimonatliche Überprüfung durch einen Haftrichter ist eine reine Formalität. Die AH ist ein klares Druckmittel. Im oben erwähnten Fall einer syrischen Familie ist die Haft des Familienvaters, die unmögliche Unterbringung der Familie im Flüeli und die erzwungene Familientrennung gleich eine dreifache Nötigung, um eine „freiwillige Ausreise“ zu erzwingen.

Über die menschlich-athmosphärischen Bedingungen im Ausschaffungsgefängnis gibt es kaum Klagen, einmal abgesehen von gefesselten Überführungen, Zahnarztbesuchen usw.. Die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten führen dazu, dass manche Betroffene sich nicht wirklich in die Waldau oder ins Flüeli zurücksehnen, wo die Langeweile zermürend auf die Seele drückt.

Ein Fall wurde uns gemeldet, wo eine Frau als einzige Frau im Ausschaffungsgefängnis war. Da die Zusammenlegung mit den Männern nicht erlaubt ist, verbrachte sie zwei Monate in Einzelhaft. Dies ist eine klare Widerrechtlichkeit, welche in einer Administrativhaft keinen Platz hat.

Wir beanstanden die Weigerung des Kantons, mittellosen Angehörigen den Besuch im Ausschaffungsgefängnis zu ermöglichen (keine Transportgutscheine).

Bedenkliche Vorfälle wurden uns indessen im Zusammenhang mit erzwungenen Ausschaffungen und Ausschaffungsversuchen berichtet.

Es wurde uns der Fall einer Misshandlung in der Ausschaffungshaft berichtet:

6/009 Kürzlich wurde der dritte Ausschaffungsversuch einer Asylsuchenden Person, 22-jährig, in den Jemen vorgenommen. Er kam vom Ausschaffungsgefängnis Chur bis nach Frankfurt. Dort haben Passagiere des Fluges eingegriffen und begonnen seine Ausschaffung zu filmen. Deshalb wurde die Ausschaffung letztendlich abgebrochen und die Person in den Sennhof zurückgebracht.

Die Person sei voller schwarzen Flecken von den Misshandlungen gewesen. Er sei an den Füßen gefesselt, die Arme seien an die Oberschenkel gebunden und der Kopf zugedeckt gewesen. Der nicht uniformierte Beamte des APZ sei ihm auf die Fussfesseln gestanden, so dass er sich seinen Fussknöchel mit der Fessel verletzt habe. Ausserdem hätte er immer wieder Schläge mit dem Ellbogen erhalten. Der APZ-Beamte habe an zwei Fingern gezogen und ein weiterer Polizist in entgegengesetzter Richtung an zwei anderen Fingern. Ein dritter Polizist habe ihm den Mund zugehalten, so dass er nicht schreien konnte. Es sei aber immer eine kleine Lücke frei geblieben, so dass er atmen konnte. Viele Polizisten seien anwesend gewesen und hätten ihn vor allem mit der Faust am Kopf und am ganzen Körper stark gedrückt - aber nicht geschlagen. Es wurden ihm weitere Ausschaffungsversuche angedroht.

Glaubwürdigkeit: Sehr hoch.

Meldung auch an Amnesty Schweiz.

4/09: "Trotz seiner gesundheitlichen Probleme (Arztbericht Kantonsspital Chur) und trotz attestierter Reiseunfähigkeit (Zeugnis Universitätsspital Genf) sei S. nun nach Kabul Afghanistan ausgeschafft worden, begleitet von einem namentlich bekannten Beamten des APZ. Letzte Woche sei er in der Ausschaffungshaft zum Arztbesuch abgeholt worden und er habe dazu schon alles Gepäck mitnehmen müssen. Wir vermuten, dass dieser Arzt dann die Reisefähigkeit attestiert hat."

4/09A. Libanon

„A. Sei vier Tage zum Ausschaffungsversuch in Genf gewesen. Als er zurückgekommen sei, hätten ihn zwei Bündner Polizisten -als er in Handschellen gefesselt war- verprügelt; warum er nicht gegangen sei! A. habe es einem Anwalt erzählt.“

5/09 Ein "Bewohner" erzählte bei einem Besuch in der Durchsetzungshaft Sennhof, dass die Verlegung ins Flughafengefängnis nach wie vor mit rüden Vorgehensweisen durchgeführt würde: Kürzlich wurde sein Zellenkollege abgeholt und nach Zürich ins Flughafengefängnis verlegt. Drei Polizisten in Vollmontur mit Gesichtsmasken und Elektro-Pistolen und ein namentlich bekannter Beamter vom APZ führten die Verlegung durch. Morgens um 3:00 Uhr wurde der schlafende Kollege aus dem Bett gezerrt, an die Wand gestellt und gefesselt. 2 Minuten später sei er bereits aus der Zelle abgeführt gewesen. In Zürich gab er anscheinend dem APZ-Beamten einen Sparz worauf er einen Tritt an das Schienbein zurückbekommen hätte. Später wurde er wieder in den Sennhof zurückgebracht.

Da scheint ein System zu wirken, welches an dunkelste Zeiten der europäischen Geschichte erinnert. Und es ist bei mehreren Gelegenheiten immer wieder der gleiche namentlich bekannte Beamte des APZ in sehr fragwürdiger Art in Erscheinung getreten. Fokusasyl bleibt dran. Offenbar vertrauen die Beamten darauf, dass keiner der Betroffenen eine Klage einreichen und damit erfolgreich sein kann.

4. Die andauernde Verweigerung der Anerkennung von Härtefällen

Unter den langjährig anwesenden „Ausreisepflichtigen“ wäre die vom Gesetz vorgesehene Härtefallprüfung die einzige Möglichkeit, ihren Status zu legalisieren und einen regulären Aufenthaltsstatus zu bekommen (mit Arbeitsmöglichkeit).

Der Pferdefuss am entsprechenden Artikel ist, dass der Kanton eine Härtefallprüfung vornehmen *kann*, dass er darauf fussend einen Antrag an den Bund für eine Aufenthaltsbewilligung stellen *kann*. Weder die Betroffenen noch das Umfeld haben die rechtliche Möglichkeit, eine Härtefallprüfung zu verlangen, ein negatives Resultat gerichtlich überprüfen zu lassen und die Weiterleitung ans Bundesamt für Migration einzufordern.

Das Ganze verkommt so zur Willkürherrschaft des zuständigen Beamten im Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht, der sich seit Jahren weigert, die Härtefallregelung für abgewiesene Asylsuchende überhaupt anzuwenden. Neuerdings, nachdem immer wieder gefordert, lässt sich das APZ zwar zur Härtefallprüfung herab, setzt aber die Kriterien zur Anerkennung so hoch, dass eine Anerkennung und Antragstellung beim Bundesamt für Migration garantiert unterbleibt. Eine ausführliche Diskussion der Bündner Härtefallpolitik findet sich auf www.vmv.ch. Wir zitieren dazu aus zwei Berichten:

Die Härtefallprüfung in Graubünden für abgewiesene Asylsuchende

Aus dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH vom März 09: Kapitel 1 Analyse:

1. Statistik

Gutheissungen Härtefallregelungen vom 1.1.2007 bis 31.12.2008 Personengruppe Verfahren abgeschlossen (also abgewiesene Asylsuchende): Kanton VD 490 Personen / GR 0 Personen.

[Anmerkung: VD werden 8.4% und GR 2.7% der Asylsuchenden gemäss offiziellem Verteilschlüssel und Bevölkerungszahl zugewiesen.]

Tabellen aus dem Bericht ▶ 2007 ▶ 2008

2. Rechtliche Grundlagen:

„...Abgewiesene Asylsuchende ... gehören zweifellos zu den Personengruppen, die unter den Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 2 fallen.“

3. Ermessensausübung im Spannungsfeld von Recht und Politik

3.2 «Kann-Bestimmung»

„Bei der Beurteilung von Härtefällen handelt es sich um eine Rechtsfindung, die in erhöhtem Masse gesellschaftlichen Werten und politischen Auffassungen folgt. In der Anwendung der Härtefallregelung nach 30 AuG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 AsylG bestehen in den Kantonen denn auch zwei gegensätzliche Ansichten, die auf unterschiedlichen Grundvorstellungen beruhen. Manche Kantone sehen es als Chance, gut integrierten Menschen ohne rechtlichen Status, die seit langem in der Schweiz leben und aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Andere Kantone sind der Meinung, dass Personen, welche der Wegweisung nicht Folge leisten und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzen, nicht durch die nachträgliche Vergabe einer Aufenthaltsbewilligung belohnt werden sollen. Diese unterschiedlichen Herangehensweisen führen zu unterschiedlichen Praktiken. So machen liberale Kantone verstärkt Gebrauch von der gesetzlichen «Kann-Bestimmung» und beantragen beim BFM die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für jene Personen, welche die Härtefallkriterien gemäss kantonalem Ermessen erfüllen. Umgekehrt kann ein Kanton aufgrund von Art. 14 Abs. 2 weder vom Gesuchsteller noch vom BFM verpflichtet werden, das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu prüfen. Bis dato hat das BFM rund 90 Prozent der vorgeschlagenen Härtefälle gut geheissen. Dies lässt den Schluss zu, dass Kantone, welche von der Regularisierungsmöglichkeit des Art. 14 Abs. 2 AsylG rege Gebrauch machen, sich mit ihrer Praxis im gesetzlichen Rahmen bewegen. Die restriktive Praxis mancher Kantone, die kaum Gesuche an das BFM weiterleiten, ist somit selbstaufgelegt und nicht vom BFM gefördert.“

Der Kanton GR vertritt beispielsweise die Auffassung, dass er keine Fälle abgewiesener Asylsuchender zu behandeln hat, was sich auch in der Statistik niederschlägt. Es fragt sich natürlich, ob eine solche Handhabung der «Kann-Bestimmung» legitim ist. Die Abgrenzung zwischen Angemessenheit und Ermessensmissbrauch ist sehr heikel und wird durch die gesetzlichen Verwaltungsvorschriften weiter erschwert.“

Dazu die Stellungnahme von Rechtsanwalt **Marc Spescha** vom Juli 2008 zu Handen der Bündner Regierung:

„4. Bundesgesetze sind grundrechtskonform auszulegen

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Annahme der zuständigen Behörden des Kantons Graubünden, wonach sie von den beschriebenen Verpflichtungen enthoben seien und eine Härtefallprüfung auch dann nicht vorzunehmen sei, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung erfüllt sind, widerspricht der Absicht des Gesetzgebers und missachtet die verfassungsmässige Verpflichtung zur grundrechtskonformen Auslegung von Bundesgesetzen. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist der Standpunkt des Kantons Graubünden daher offensichtlich unhaltbar und er ist daher gehalten, seine bisherige Praxis aufzugeben.“

Die Situation ist besonders störend, weil es sich im diskutierten Personenbereich nur um ganz wenige Fälle handelt, welche im Kanton mit der Härtefallregelung dauernd und zufrieden stellend gelöst werden könnten.

Politische Vorstösse, die sture Bündner Praxis zu beeinflussen, sind bisher gescheitert. So wurde die Einsetzung einer verwaltungsunabhängigen Härtefallkommission, wie sie im Kanton Zürich nach der Besetzung der Predigerkirche durch Asylsuchende erzwungen wurde, vom Grossen Rat abgelehnt.

5. Rufmordkampagnen

Schon ziemlich viel Erfahrung haben wir mit Versuchen von Polizei, Amt für Polizeiwesen sowie der zuständigen Departementschefin, den Ruf von abgewiesenen Asylsuchenden bewusst und medienwirksam zu schädigen.

- 1. Zwei Tage nach der Lancierung einer Petition für bessere Lebensbedingungen im Flüeli im April 08 wurde eine Polizeirazzia im Flüeli durchgeführt. Medienwirksam wurde verkündet, ein Bewohner habe in Haft genommen werden müssen. (Fact: Er hatte lediglich eine Haftstrafe auf Grund einer Anzeige eines anderen Kantons wegen illegalem Aufenthalt zu verbüssen. Das Urteil lag jahrelang zurück. Solche Anzeigen erfolgen immer wieder nach Personenkontrollen und sind unvermeidlich, wenn auch widersinnig. Die Medienmitteilung signalisiert indessen kriminelles Verhalten.*
- 2. Nach einem Willkommensapéro in der Waldau am 1.11.08 verkündete die Südostschweiz: „Asylbewerber haben einiges auf dem Kerbholz“, gründend auf Aussagen von Fr. RR Janom Steiner. Dieser Steilpass wird denn auch gerne von Leserbriefschreibern aufgenommen, welche dann als Vorurteilsverstärker wirken.*
- 3. Fast jede Polizeikontrolle in der Waldau wurde medial kommentiert, wie „gegen mehrere der Kontrollierten ist ein Untersuchungsverfahren im Gang “o.ä.“.*
- 4. Jeder Polizeieinsatz wegen irgendwelchen Vorkommnissen wird genüsslich medial kommentiert, auch wenn es um Kleinigkeiten geht.*
- 5. Ein Polizeibeamter sagte wörtlich: „Sie müssen nur einmal hinschauen, warum die (die langjährig Anwesenden in der Waldau) von zu Hause weggerannt sind. Da würde noch manches zum Vorschein kommen.“ Ein Fact ist beispielsweise: Ein Iraner ist beispielsweise zum Tod durch Steinigen verurteilt worden wegen einer Liebesaffäre. Darf man vor so einem Urteil davonlaufen oder nicht?)*

Ziel dieser medialen Präsenz kann es ja nur sein, in der Bevölkerung negative Gefühle bezüglich der Bewohner zu schüren, die Solidaritätsbewegung zu untergraben und von den eigenen Defiziten in der Betreuung abzulenken.

6. Der Versuch, Helfer zu kriminalisieren und Kontakte zu verhindern

Waldau-Besucher: Am 1.11.09 fand, kurz nach dem Bezug der Container in der Waldau Landquart durch die ehemaligen Flüeli-Bewohner, ein Willkommensapero statt. Ca. 150 Personen hielten sich vor dem Eingangstor auf. Sie wurden bei der Begrüssung darauf hingewiesen, dass das Betreten des Geländes nach Lesart des anwesenden Sektionsleiter „Unterkunft und Betreuung“ nicht gestattet sei. Die meisten besichtigten die beschämende Infrastruktur, die Rechtmässigkeit des Besuchsverbots wurde auch gegenüber der Polizei in Frage gestellt. Die Polizei notierte willkürlich einige Namen. Die Departementschefin verkündete medial, es würde auf die Strafverfolgung wegen der Betretung des Containergeländes verzichtet.

Man würde sich indessen überlegen, wie künftig mit Personen umgegangen werden sollte, welche in der Waldau Hausfriedensbruch begehen würden. Doch das Polizeikommando kam auf die Idee, die Besucher nicht wegen Betretens des Geländes, sondern wegen des Nichtverlassens des Geländes nach Aufforderung durch die Polizeibeamten zu verzeigen. Willkürlich wurden 7 Personen verzeigt wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Der gleiche Beamte führte pikanterweise die Einvernahmen, welchem angeblich nicht gehorcht wurde. Erstinstanzlich wurden vom Kreisgerichtspräsident 6 Bussen von je 500 Franken + Gebühren ausgesprochen. Die Rekurse sind noch hängig. Eine Person wurde freigesprochen von der Anklage, er hätte der Anweisung der Polizei, die Besucher nicht selber und aktiv am Betreten des Geländes zu hindern, nicht Folge geleistet und damit sich den Beamten widersetzt. Das ging dem Kreispräsidenten dann doch zu weit...

Amtsverbot für das Flüeli Valzeina:

„Das Betreten und Befahren der Parzelle Nr. 150 „Flüeli“ durch Unberechtigte ist kreisamtlich verboten.“

Bei Übertretung wird Busse bis Fr. 200.-, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1000.- angedroht. Dieses Amtsverbot wurde, nach Abweisung von Einsprachen der Gemeinde Valzeina und von 7 weiteren Einsprechern, im Herbst 09 erlassen. Die Einsprecher argumentierten mit der Unpraktikabilität (man dürfte bei enger Auslegung nicht mal das Auto auf den Parkplatz fahren ohne vorherige Anmeldung resp. Bewilligungserteilung) und Behinderung des Grundrechts auf freie Kontakte. Das federführende Kantonale Baudepartement argumentierte mit dem Sachenrecht des Besitzers, obwohl Besitzesstörungen nicht nachgewiesen werden konnten. Nach Meinung des APZ müsste man sich immer voranmelden, wenn man jemanden im Flüeli besuchen möchte. Diese Auslegung ist nach Meinung von FokusAsyl GR nicht haltbar und wir sind gespannt auf die ersten Verzeigungen, welche vor Gericht enden und welche den Begriff „Unberechtigte“ klären werden.

Anlässlich des Amtsverbotsverfahrens wurde übrigens festgestellt, dass eine Videokamera das Gelände resp. dessen Eingangsbereich dauernd überwacht. Der kant. Datenschutzbeauftragte hat die Entfernung der Kamera angeordnet, was bis heute nicht geschehen ist.

7. Zusammenfassung und Forderungen von FokusAsyl GR

Im Asylbereich des Kantons Graubünden besteht Korrekturbedarf. Der Kanton begeht wiederholt Verletzungen der Menschenwürde, der Menschenrechte und der schweizerischen Rechtsordnung, welche nicht akzeptabel sind.

Die Unterbringungssituation, d.h. grundsätzlich Kollektivunterbringung für die Mehrzahl der Asylsuchenden, ist insofern zu verbessern, dass längerfristig Anwesende, insbesondere Familien, möglichst bald in Individualwohnungen untergebracht werden (wie es bis vor drei Jahren der Fall war).

Die falsche Ghetto-Politik mit dem Erwerb von Liegenschaften an isolierten Standorten (Flüeli Valzeina, neu Rheinkrone in Unterrealta und Davos-Laret) ist per sofort zu beenden. Der temporäre Gebrauch des Flüelis Valzeina als Durchgangsheim hat klar gezeigt, dass es so nicht geht (Kontaktmöglichkeiten, Einkaufsmöglichkeiten, Integrationsmöglichkeiten, Jobsuche: alles fast unmöglich).

Die Betreuungssituation im Bereich der Ausreise- und Minimalzentren ist weiterhin defizitär und über weite Strecken schikanös. Von der Zimmerzuteilung und Essensabgabe über die zweimal tägliche Anwesenheitskontrolle bis zu unhaltbaren Besuchs-, Abwesenheits- und Sanktionsregelungen verlangen wir wesentliche Änderungen. Solche sind aber ohne professionelle Heimleitung, welche sich auch gegenüber den Vorgesetzten für die Bedürfnisse der Bewohner einsetzen kann, nicht machbar. Wir fordern personelle Veränderungen und Haltungsänderungen.

Die Weigerung, den Härtefallartikel des Ausländergesetzes für abgewiesene Asylsuchende anzuwenden, wird weiterhin als politische motivierte Willkür betrachtet. Sie belegt aufs Deutlichste den Unwillen vor allem des Amtsleiters des APZ und der zuständigen Departementsleitung, menschlich akzeptable Lösungen für die langjährig nicht rückführbaren Menschen zu finden.

Wir fordern eine Praxisänderung, das Antragsrecht für Betroffene sowie Rechtsmittel bei Verweigerung und Ablehnung von Härtefallgesuchen.

Die Ausschaffungshaft ist auf die zielführende Ausreisevorbereitung in Einzelfällen zu beschränken und nicht als flächendeckende Massnahme zu verfügen. Minderjährige sollen grundsätzlich nicht in Ausschaffungshaft genommen werden und müssen zwingend von einem polizeiunabhängigen Beistand begleitet werden.

Bei Zwangsausschaffungen ist es wiederholt zu Misshandlungen gekommen. FokusAsyl GR fordert die Justiz auf, sich in den geschilderten Fällen vorsätzlicher Körperverletzungen um die Strafverfolgung der Täter zu kümmern. Es handelt sich um Officialdelikte, bei denen die Staatsanwaltschaft nach Kenntnis ermitteln *muss*.

Die Rufmordaktionen gegen Waldau- und Flüeli-Bewohner sowie die Versuche der Kriminalisierung von Helfern, Bekannten und Freunden sind einzustellen.

Danke für die Aufmerksamkeit
Das Redaktionsteam